

Beilage Nr. 7.

STATUTEN DES KIRCHENCHORS ZOLLIKON

§ 1.

Unter dem Namen Kirchenchor Zollikon bildete sich am 11. Januar 1913 eine Vereinigung von Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts.

Der Verein setzt sich zum Zwecke, die Kirchenmusik zu pflegen, den kirchlichen Gemeindegesang zu heben und zu beleben, und an Sonn- und Festtagen beim Gottesdienste mitzuwirken.

Für gesellige oder öffentliche Anlässe wird auch das Volkslied gepflegt.

§ 2.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Der Eintritt kann jederzeit geschehen. Die Aufnahme erfolgt nach der schriftlichen Eintrittserklärung an den Vorstand, durch den Verein an einer Aktivmitglieder- oder Generalversammlung.

§ 4.

Der Austritt ist dem Vorstande schriftlich einzureichen. Mitglieder, die austreten, haften für alle Verpflichtungen bezüglich Bussen und Mitgliederbeiträge. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5.

Die Aktiven sind verpflichtet, regelmässig an den Gesangsübungen sowie an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben sich jeweils in das Kontrollbuch einzuschreiben.

Verhindertes Erscheinen muss beim Vorstande entschuldigt werden.

Unentschuldigtes Wegbleiben wird mit 20 Rp. gebüsst.

§ 6.

Als Passivmitglieder werden Gönner und Gönnerinnen des Chors aufgenommen, welche durch einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 5.— den Verein unterstützen wollen.

Sie können sich aktiv beteiligen und haben Stimmrecht wie die Aktiven. Bei Beschlüssen, welche ausschliesslich die musikalische Tätigkeit sowie die Festsetzung der Übungsstunden betreffen, entscheiden nur die Sänger in Verbindung mit dem Dirigenten.

§ 7.

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben keine finanzielle Verpflichtungen.

§ 8.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Vereine auf irgend eine Weise schaden, können durch Vereinsbeschluss ausgeschlossen werden. Siehe § 4.

§ 9.

An der Spitze des Vereins steht der Vorstand, der aus folgenden 7 Mitgliedern besteht:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor, 2 Bibliothekare und 1 Beisitzer.

Wenigstens 2 Sitze im Vorstande gehören den Damen.

Die Vorstandswahlen geschehen durch geheimes Mehr an einer Generalversammlung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jedes Aktivmitglied ist wählbar und kann eine Neuwahl nicht ablehnen. Dagegen ist niemand verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

§ 10.

Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet alle vorkommenden Geschäfte und beruft, so oft es nötig ist, den Vorstand. Er hat bei offener Abstimmung Stichtentscheid und unterzeichnet mit dem Aktuar alle Schriftstücke.

§ 11.

Der Dirigent wird an einer Generalversammlung durch offenes oder geheimes Mehr gewählt. Er leitet den Verein bei den Proben und Vorträgen und unterbreitet dem Vorstande seine Vorschläge, die sich auf die musikalische Tätigkeit des Vereins sowie auf Anschaffung von Musikalien beziehen. In allen Verhandlungen musikalischer Natur hat der Dirigent Sitz und Stimme im Vorstand.

Das Anstellungsverhältnis wird durch besondern Vertrag geregelt.

§ 12.

Der Aktuar protokolliert die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes, sowie das Vereinsleben, er besorgt auch die Korrespondenz und verfasst den Jahresbericht an die Generalversammlung.

§ 13.

Der Quästor schliesst die Rechnung mit dem 31. Dezember ab. Diese wird vom Vorstande und 2 Rechnungsrevisoren geprüft und vom Verein in der Generalversammlung abgenommen.

Der Quästor führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und bezieht die Beiträge.

§ 14.

Die Bibliothekare besorgen die Ausgabe und Kontrolle des Notenmaterials. Zur Ordnung und Ausgabe der Musikalien werden ihnen aus jeder Stimme 1—2 Mitglieder beigegeben, die der Vorstand bezeichnet.

Auf Jahresabschluss haben die Bibliothekare ein genaues Verzeichnis der Musikalien sowie des andern Vereinseigentums mit Wertangabe der Rechnung beizufügen.

§ 15.

Die Rechnungsrevisoren werden an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.

§ 16.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Februar statt, im 2., 3. und 4. Quartal wird jeweils eine Aktivmitgliederversammlung abgehalten.

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstande einberufen werden. $\frac{1}{5}$ sämtlicher Mitglieder kann die Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

§ 17.

Geschäfte der Generalversammlung:

Protokoll der letzten Generalversammlung.
Kassabericht und Abnahme der Jahresrechnung.
Jahresbericht.
Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
Wahl des Dirigenten.
Wahl der Rechnungsrevisoren.
Festsetzung der Jahresbeiträge.
Ein- und Austritte.
Ernennungen.
Beschlussfassung betr. Statutenrevision.
Diverses.

§ 18.

Geschäfte der Aktivmitgliederversammlung:

Protokoll der letzten Aktivmitgliederversammlung.
Kassabestand.
Ein- und Austritte.
Diverses.

§ 19.

Vorstandssitzungen: Jedes Quartal soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Anträge von Bedeutung, die einer Versammlung vorgelegt werden sollen, müssen 14 Tage vor derselben dem Vorstande zur Beratung eingereicht werden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Separatprotokoll zu führen.

§ 20.

Die Ausgaben des Vereins werden durch folgende Einnahmen bestritten:

Aktivmitgliederbeiträge von mindestens Fr. 4.— jährlich

Passivmitgliederbeiträge „ „ „ 5.— „

Spenden.

Der Aktivmitgliederbeitrag ist im ersten Semester fällig.

§ 21.

Das Vereinsvermögen darf nie unter Fr. 200.— sinken. Das Geld ist vom Quästor, im Einverständnis mit dem Vorstände, sicher, aber leicht kündbar anzulegen.

§ 22.

Die Übungsstunden werden vom Dirigenten und den Aktivmitgliedern vereinbart.

§ 23.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das ganze Vereinsvermögen der Kirchenpflege Zollikon zur Verwahrung zu übergeben und darf von dieser nur einer Vereinigung ausgehändigt werden, welche den gleichen Zweck verfolgt und diesen § 23, sowie § 21 in ihre Statuten aufnimmt.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit.

§ 24.

Diese Statuten sind in heutiger Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Eine Änderung derselben kann an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

ZOLLIKON, den 5. Februar 1918.

Namens des Kirchenchors Zollikon:

Der Präsident:
ERNST R. PFISTER.

Die Aktuarin:
JOH. GOWTHORPE.

